

Gemeinde Himmelpforten

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 LÖHER FELD

mit örtlichen Bauvorschriften nach Nds. Bauordnung



GLIEDERUNG:

1. Rechtsgrundlagen / Geltungsbereich
2. Planungsanlaß und Erfordernis der Planaufstellung
3. Städtebauliches Konzept
4. Erschließung / Ver- und Entsorgung
5. Immissionsschutz
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Flächen und Kostenangaben

1. Rechtsgrundlagen / Geltungsbereich

Der Bebauungsplan wird aufgrund folgender Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359).
- §§ 56, 97, 98 und 91 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert am 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45).

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Himmelpforten:

26/3 tlw., 28/1 tlw., 45/1 tlw., 46/1 tlw., 63/8 tlw., 63/9, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 68/1, 68/2, 70 tlw., 71/1, 71/2, 72/2, 72/3, 72/4, 73 tlw., 74 tlw., 75, 317/1 tlw., 320/1, 321 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 ist wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die nördliche Grenze der Wegeparzelle 321,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 321, 75, 72/2, 72/4, 72/3, 71/2, 71/1, 68/2, 68/1, 67/2 und 67/4, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 67/4 und 67/3, durch die östlichen Grenze des Flurstücks 320/1 (südlich des Flurstücks 67/3), daran südlich anschließend das Flurstück 63/8 schneidend bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 63/9, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 63/9, daran anschließend nach Süden das Flurstück 317/1 schneidend,
im Süden	durch die Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 28/1,
im Westen	durch eine gedachte Linie in Nord - Südrichtung, die 55 m westlich der westlichen Grenze der Wegeparzelle 320/1, wie sie in Höhe der Flurstücke 73 und 70 verläuft. Diese Linie schneidet die Flurstücke 28/1, 26/3, 46/1, 45/1, 70, 73, 74 und 321 in Nord-Süd-Richtung.

2. Planungsanlaß und Erfordernis der Planaufstellung

Planungsanlaß

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Himmelpforten stieg in den letzten Jahren ständig, begründet auch in der Tatsache, daß Bewohner anderer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde dazu tendieren, sich im Grundzentrum Himmelpforten anzusiedeln.

In den Jahren 1981 - 1991 wurden pro Jahr in Himmelpforten im Durchschnitt 22 Wohnungen neu errichtet. Eine detaillierte Übersicht ist als Anlage beigefügt. Dadurch wurden die bestehenden Baulandreserven fast vollständig verbraucht.

Im Jahre 1993 wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 zur Befriedigung des dringenden Wohnungsbedarfs erstmals wieder Reserven geschaffen.

Im Sinne einer geordneten Entwicklung der Gemeinde sollen mit diesem Bebauungsplan weitere Flächenreserven aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in die verbindliche Bauleitplanung überführt werden und Voraussetzungen für eine weitere geordnete Entwicklung des Ortes gesichert werden.

Auswahl des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Ortskerns westlich auf der Westseite der nördlichen Hauptausfallstraße L 113.

Die Entfernung zum Ortskern beträgt rund 1300 m, der Bahnhof liegt in fußläufiger Entfernung rund 400 - 600 m entfernt. Dort halten Regionalzüge in Richtung Cuxhaven und Hamburg.

Der Westteil des Plangebiets, der die wesentlichen Flächen für Neubau zur Verfügung stellt, wurde im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche neu aufgenommen.

Im Erläuterungsbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die folgenden Ausführungen zum Plangebiet gemacht:

„Die geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von 1,8 ha und wird an drei Seiten von vorhandenen Wegen begrenzt. Darüber hinaus werden in diesem Änderungspunkt 1,5 ha Flächen für die Bepflanzung und naturnahe Gestaltung sowie als Regenrückhaltebecken dargestellt.

Die Flächenauswahl wird wie folgt begründet:

- Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der durch die oben genannten Siedlungsbeschränkungen nicht betroffen ist.
- Die Fläche ist durch vorhandene Wege und Erschließungsanlagen klar begrenzt.
- Grundstücke nördlich der Bahnlinie, die bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Bahn- und Gleisanlagen“ dargestellt waren, werden für diese Zwecke nicht mehr benötigt. Die Flächen wurden inzwischen von der Gemeinde Himmelpforten erworben. Sie können einer naturnahen Gestaltung zugeführt werden und als Abstandsflächen zwischen geplanter Wohnbaufläche und Bahnlinie dienen.
- Ein Abstand von ca. 100 m und geplante Bepflanzungen werden den Immissionsschutz gegenüber der Bahnlinie sicherstellen.
- Zwischen vorhandener gemischter Nutzung und geplanter Wohnsiedlungsfläche kann eine klare Trennung erreicht werden. Um eine Anpassung an

benachbarte Bau- und Nutzungsstrukturen zu erreichen, wird empfohlen, diese Wohnbaufläche in der verbindlichen Bauleitplanung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) zu entwickeln.

- Die infrastrukturelle Versorgung innerhalb des Änderungsgebietes, das ca. 500 m vom Bahnhof Himmelpforten entfernt liegt, ist ohne Schwierigkeiten zu erreichen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Stade wurde klargestellt, daß sich die Wohnsiedlungsentwicklung in Himmelpforten im wesentlichen auf den Bereich südlich der Bahnlinie konzentrieren sollte, der näher an vorhandenen und geplanten Dienstleistungseinrichtungen liegt. Die Darstellung dieser relativ kleinen Siedlungsfläche im Änderungspunkt 6.1 ist jedoch aus städtebaulichen Gründen vertretbar; denn es wird ein vorhandener Siedlungsansatz ergänzt, wobei besonders wertvolle Landschaftsbereiche nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche ist geeignet, den kurzfristig auftretenden Bedarf an Bauflächen zu decken.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung der Bauflächen im Änderungspunkt 6.1 kann von der L 113 aus über vorhandene Straßen und Wege erreicht werden.

Die Zuwegung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen bleibt unverändert über vorhandene Wege möglich.

Die Gemeinde Himmelpforten wird sich darum bemühen, die gesamte Fläche westlich der vorhandenen Bauflächen und bis zu dem Wirtschaftsweg östlich des „Löher Feldes“ zu erwerben und nach sinnvoller Aufteilung teils baulich zu nutzen, teils wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Kanalisationsleitungen, Oberflächenwassersammler und sonstige Versorgungsanlagen sind vorhanden oder können ergänzt werden, um das Planungsgebiet zu bedienen. Vor Beginn von Baumaßnahmen muß die gesicherte Ableitung von Oberflächenwasser nachgewiesen werden.

Um die Oberflächenentwässerungssysteme zu entlasten und zur Grundwasserneubildung beizutragen, wurde am Südrand des Änderungsgebietes eine Regenwasserrückhaltefläche vorgesehen. Diese Fläche soll von standortgerechten Anpflanzungen umgeben werden. Die Darstellung der Wasserfläche im Flächennutzungsplan ist symbolisch zu verstehen, die genaue Ausformung dieses Bereichs ist der Detailplanung vorbehalten. Eine Abstimmung mit der Bundesbahn ist vor Anlage der Wasserfläche erforderlich, da Nachbarflächen der Bahn berührt werden.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerks Himmelpforten. Die Bestimmungen der Schutzonenverordnung sind bei allen baulichen Maßnahmen und Nutzungen zu beachten, damit das Grundwasservorkommen, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, unbeeinträchtigt bleibt.

Eine Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost mit Schutztrasse und Bauhöhenbeschränkungen ist zu berücksichtigen, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Sie wurde in der Planzeichnung dargestellt.

Es ist dafür zu sorgen, daß ausreichende und geeignete Flächen zur Ergänzung des Fernmeldenetzes zur Verfügung stehen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Ein Auszug aus der Bestandserhebung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade wurde diesem Erläuterungsbericht beigelegt. Demnach sind die Flächen, die als Bauflächen vorgesehen wurden, ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzt. An der Bahnlinie befinden sich Grünlandbereiche mit Randbewuchs und Flächen, die mit Stangenholz bestanden sind.

Im Landschaftsrahmenplan wurden die Grünländereien westlich des Änderungsgebietes an Oste und Horsterbeck als wertvoll wegen der Strukturvielfalt und der kulturhistorischen Bedeutung bezeichnet. Von diesem Niederungsgebiet, der Im Landschaftsrahmenplan als „Landschaftsschutzgebiet Osteniederung“ vorgeschlagen wurde, werden keine Flächen beeinträchtigt. Das Planungsgebiet hält einen ausreichenden Abstand von dem wertvollen Landschaftsbereich ein.

Ungefähr die Hälfte des Änderungsgebietes außerhalb der geplanten Bauflächen wurde als Fläche für die naturnahe Bepflanzung und Gestaltung dargestellt. Die Fläche, die als Ausgleichsfläche bezeichnet wurde, soll in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Stade gepflegt und unterhalten werden.

Aus den Randbereichen der geplanten Wohnbaufläche wurden Flächen für die Bepflanzung mit heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen dargestellt. Diese Bepflanzungen dienen der Gliederung zwischen den gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen im Siedlungsbereich und der Gestaltung des Ortsrandes sowie des Übergangs zur freien Feldmark.

Am Nordrand der geplanten Wohnbauflächen kann durch Bepflanzung des vorhandenen Weges eine Vernetzung von Grünelementen in der Landschaft erreicht werden.

Ungefähr 20 - 25 % der Wohnbauflächen wurden als Flächen dargestellt, die mit Bepflanzungen aus heimischen Arten gestaltet werden sollen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, daß innerhalb der öffentlichen und privaten Grundstücksflächen Flächenversiegelungen gering gehalten werden, daß Wegeflächen und Erschließungsanlagen mit einer wasserdurchlässigen begrünbaren Decke versehen werden und daß Oberflächenwasser möglichst auf den Einzelgrundstücken versickert oder aufgefangen wird. Diese Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege können in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden; in diesem Erläuterungsbericht sind diese Darlegungen als Rahmenvorgaben zu verstehen.

Eine Freiflächenversiegelung von mehr als 40 - 45 % der privaten Grundstücksflächen muß vermieden werden.

Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft können im Änderungspunkt 6.1 vermieden werden.“

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Himmelpforten teilweise als Mischgebiet, teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Einteilung bleibt grundsätzlich beibehalten. Die von der Landesstraße abgewandten rückwärtigen Grundstücksteile sind jedoch mit dem allgemeinen Wohngebiet durch eine gemeinsame Erschließung verbunden und bilden mit diesem eine Nutzungseinheit. Daher werden Teile der im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten Fläche nunmehr als eingeschränktes Mischgebiet und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Diese Gliederung der Baugebiete dient darüber hinaus einer Vermeidung von gegenseitigen Störungen.

Die Wohnbaufläche am Westrand des Plangebiets sollte nach einer Empfehlung im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS) entwickelt werden. Dieses war eine Anregung der Landwirtschaftskammer, die eine Nutzungseinschränkung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermeiden wollte. Da eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen nicht zu befürchten ist, konnte diese Fläche dem Bedarf entsprechend als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Ein festgesetzter 10 m breiter Pflanzstreifen grenzt das Wohngebiet nach Westen hin deutlich ab.

3. Städtebauliches Konzept

Hauptziele

Wesentliches Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen zu schaffen. Im Bereich der Bebauung an der L113 geht es dabei vorwiegend um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Bestandes und die Schließung einzelner Baulücken. Auf den hinteren Grundstücksteilen dieser sehr tiefen Grundstücke werden Möglichkeiten für eine zusätzliche Bebauung geschaffen, die über eine hintere parallel zur Landstraße verlaufende neue Erschließungsstraße erschlossen werden. Diese Erschließungsstraße erschließt an ihrer Westseite eine zweireihige Wohnbebauung, deren zurückliegende Reihe über kurze Wohnwege angebunden wird.

Im Westen wird eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die für die Ausbildung eines Ortsrandes sorgt.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird in Zonen unterschiedlicher Nutzung geteilt. Zur Landesstraße hin ist eine Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen vorhanden, während sich im Westen am Ortsrand eine im wesentlichen störungsfreie Wohnbebauung entwickeln soll.

Innerhalb von Mischgebieten sind entsprechend § 6 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbe-

triebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie bestimmte Arten von Vergnügungsstätten.

Hiervon werden aufgrund der städtebaulichen Situation im Plangebiet einige Nutzungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen. So werden im Mischgebiet entlang der L 113 Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Diese Beschränkung wird vorgenommen, damit diese Flächen für Wohnen und Gewerbe genutzt werden. Die flächenintensiven Gartenbaubetriebe sind an weiter außerhalb gelegenen Standorten sinnvoller unterzubringen. Vergnügungsstätten sollen hier am Ortsrand nicht errichtet werden, um Störungen des Wohnens auszuschließen, sie sind im Ortskern von Himmelpforten, der nur einige hundert Meter entfernt liegt, grundsätzlich möglich.

Für die zur Zeit stillgelegte Tischlerei ändert sich grundsätzliche Zulässigkeit für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit durch diesen Bebauungsplan nicht. Das Gebiet wäre auch ohne Vorliegen eines Bebauungsplans als Mischgebiet zu beurteilen. Schutzvorkehrungen gegen Immissionen werden allerdings erforderlich sein. Auch die Erweiterungsmöglichkeiten eines nördlich angrenzenden Baugeschäfts wird durch diesen Bebauungsplan nicht verändert.

Im Norden des Plangebiets ist hinter der Bebauung an der Landesstraße eine Zone als ~~eingeschränktes~~ Mischgebiet (MI e) ausgewiesen. Hier sind zusätzlich zu den Einschränkungen im Mischgebiet noch Tankstellen ausgeschlossen worden. Tankstellen sind auf diesen dem Wohnen zugewandten Grundstücksteilen nicht zulässig, da sie eine nicht hinnehmbare Störung der Wohnruhe verursachen würden. Die Ausweisung als Mischgebiet ist erfolgt, weil die Grundstücke des eingeschränkten Mischgebiets bis zur Landesstraße im Osten durchgehen und wegen der geringen Tiefe hier teilweise mit den vordere Teilen der Grundstücke an der Landesstraße einheitlich genutzt werden.

Südlich des ~~eingeschränkten~~ Mischgebiets^e haben die vorhandenen Parzellen eine Grundstückstiefe, die eine eigenständige Nutzung als allgemeines Wohngebiet möglich werden läßt. Hier sind ein Kinderspielfeld und eine Aufteilung in Wohngrundstücke vorgesehen.

Westlich der Nord-Süd-Erschließungsstraße schließt sich ein allgemeines Wohngebiet an, daß mit einem Pflanzstreifen zur Ortsrandausbildung das Gebiet nach Westen abschließt.

In den allgemeinen Wohngebieten werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, um Nutzungen auszuschließen, die die Fläche für den Wohnungsbau wesentlich verringern könnten und um die Wohnruhe zu sichern.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend dem vorhandenen Bestand wird für das Plangebiet eine eingeschossige offene Bauweise festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten wird zusätzlich festgesetzt, daß Gebäude eine Seitenlänge von 30 m nicht überschreiten dürfen. Zusammen mit der Bestimmung, daß nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

sind, wird damit dafür gesorgt, daß sich eine Bebauung entwickelt, sie sich am Maßstab der Umgebung orientiert und dem Charakter der übrigen Bebauung in Himmelpforten entspricht. Damit wird der Bau von Reihenhäusern ausdrücklich verhindert.

Das Erschließungssystem wurde so gewählt, daß für die Mehrzahl der Gebäude eine Südorientierung möglich ist, damit soll die Nutzung der Sonnenenergie gefördert werden.

Gestalterische Festsetzungen

Nach der Nds. Bauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen, die jedoch bewußt knapp gehalten wurden, um die Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken.

Folgende Festsetzungen wurden zur Pflege und Weiterentwicklung des Ortsbilds getroffen:

Als wichtige Gestaltungsziele wurden der Ausschluß von Dächern von Hauptgebäuden mit weniger als 25° Neigung festgesetzt. Für gewerblich genutzte Gebäude im Mischgebiet kann diese Neigung auf 5° verringert werden. Die Breite von Dachgauben wurde auf ein Drittel der jeweiligen Trauflänge beschränkt. Für die Dachflächen wurde Pfannendeckung in bestimmten Farben festgesetzt, während für die Fassaden lediglich die Art der Ausführung vorgeschrieben wurde (Sichtmauerwerk, verputzt oder in Holz). Die Farbgestaltung kann hier frei gewählt werden. Fassaden und Dachflächen sind in matten und nicht glänzenden Oberflächen herzustellen. Damit werden farblich unbehandelte Metallverkleidungen und -dachdeckungen ausgeschlossen.

Um die Höhe von Gebäuden zu begrenzen, dürfen die Erdgeschoßfußboden nicht höher als 30 cm über dem Niveau des zugehörigen Straßenabschnittes hergestellt werden, damit wird erreicht, daß die Kellergeschosse nicht zu hoch aus dem Erdboden hinausragen und die Gesamthöhe der Gebäude im üblichen Rahmen bleibt.

Bodenordnung

Das Erschließungssystem und die Parzellenteilung nehmen Rücksicht auf die vorhandenen Grundstücksgrenzen. Nach Ausbau der Erschließungsstraße ist ein großer Teil der Grundstücke durch Einzeleigentümer oder durch Einigung zweier benachbarter Eigentümer parzellierbar.

Es wird daher davon ausgegangen, daß bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich werden.

4. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Erschließung

Das Plangebiet ist über die Landesstraße 113 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Zur Klärung der Einzelheiten der Einmündungsgestaltung der auszubauenden Straßen in die Landesstraße ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Himmelpforten und dem Straßenbauamt Stade notwendig. Dazu sind Detailpläne der Einmündungen zu erstellen und vorzulegen.

Der westliche Teil des Plangebiets wird über einen auszubauenden Feldweg im Norden (Flurstück 321) und die Straße Böhmerwald südlich des Plangebiets gewährleistet. Beide Erschließungen sind für den Kfz-Verkehr nicht miteinander verbunden, lediglich Fußgänger und Radfahrer können die hintere Nord-Süd-Planstraße von in ganzer Länge passieren. Für den Kfz-Verkehr sind zwei Wendehämmer vorgesehen.

Die Unterbrechung der hinteren Erschließungsstraße erfolgt, um die Straße Böhmerwald von weiterem Verkehr zu entlasten und sie im bisherigen schmalen Ausbauzustand belassen zu können. Eine Verbreiterung dieser Straße hätte einen starken Eingriff in die Hausvorgärten zur Folge gehabt. Daher wird der überwiegende Teil der westlichen Bebauung von Norden her erschlossen. Hier läßt sich die Zufahrt zur Landesstraße ohne Schwierigkeiten herstellen.

Die hintere Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche mit einer befestigten Breite von 5,50 m vorgesehen. Sie liegt auf der Trasse eines jetzt vorhandenen Feldweges. Über jeweils 4 m breite Wohnwege wird die zweite Baureihe am westlichen Rand des Gebietes erschlossen.

Die westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch zwei Feldwege erschlossen, die im Süden und im Norden das Plangebiet queren. Ein weiterer bisher vorhandener dritter Feldweg im Süden des Gebiets wird aufgehoben und den Wohnbauflächen zugeschlagen. Die begleitende Baumreihe wird durch ein Erhaltungsgebot gesichert.

Um während des Baus der Erschließung und der Gebäude die Belästigungen für die Anwohner der Erschließungsstraßen zu begrenzen, soll während dieser Zeit die Höchstgeschwindigkeit für Lkws im Plangebiet auf 10 km/h begrenzt werden.

Ver- und Entsorgung

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch Anschluß an die Versorgungsleitungen der Überlandwerk-Nord-Hannover AG.

Eine Satzung des Landkreises Stade regelt den Anschluß aller bebauten Grundstücke an die öffentliche Müllbeseitigung zur Deponie in Wischhafen.

Die Gasversorgung ist über die Anlagen der Stadtwerke Stade möglich. Vor der Herstellung der Erschließungsstraßen ist die Verlegung von Gasleitungen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch die Anlagen des Trinkwasserverbandes Stader Land gesichert. Langfristig kann die Versorgung des Plangebiets nur sichergestellt werden, wenn Planungen des Trinkwasserverbandes zur Wasserentnahme im Bereich Heinbockel verwirklicht werden können.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerks Himmelporten. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 01.02.19771 müssen bei allen geplanten Maßnahmen beachtet werden.

Oberflächenwasser, daß nicht gemäß den textlichen Festsetzungen dieses Plans auf den Grundstücken versickert oder zurückgehalten wird, wird über eine öffentliche Regenwasserkanalisation einem unmittelbar südlich des Plangebietes anzulegendem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung von einer Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost - Telekom - gequert. Bei Bauvorhaben sind Bauhöhenbeschränkungen entsprechend den Richtlinien der Telekom zu beachten. Für sonstige Fernmeldekabel sind die vorhandenen und neu anzulegenden Straßen und Wege mitzubenutzen. Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger sind dem zuständigen Fernmeldeamt 5 in Hamburg möglichst frühzeitig (mindestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn) anzuzeigen, damit eine Koordinierung der Maßnahmen erreicht werden kann.

Schmutzwasser wird über vorhandene Sammler in der L113 der örtlichen Kläranlage zugeführt.

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sie entdeckt werden, so ist dem Landkreis Stade Anzeige zu machen.

5. Immissionsschutz

Straßenverkehr

Die L 113 begrenzt das Plangebiet im Osten. Da dieser Straßenzug eine höhere Verkehrsbelastung aufweist, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Verkehrsstärke betrug nach der Verkehrszählung 1989 eine Zahl von 1.143 Kfz/24 Stunden bei einem LKW-Anteil von 6,8 %.

Hierzu wird im Bebauungsplan ein Bereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet, in dem Schallschutzmaßnahmen empfohlen werden. Dieser Bereich ist bereits überwiegend bebaut.

Eine solche Kennzeichnung als Empfehlung ist ausreichend, da ein ausreichender Schallschutz im Eigeninteresse der Bauwilligen liegt. Auf eine zwingende Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen kann daher analog zum Bebauungsplan Nr. 19 , der eine sehr ähnliche Problemlage aufweist, verzichtet werden. Die im dortigen Verfahren mit dem Straßenbauamt Stade abgestimmten Formulierungen werden hier übernommen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) betragen für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

Damit diese Richtwerte, die lediglich Orientierungswerte sind, und keinen Gesetzesrang haben, eingehalten werden können, wird zur Erzielung einer ausreichenden Wohnruhe geraten, Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vorzusehen. Diese Maßnahmen sind an Gebäudeaußenwänden, Dachschrägen, Türen und Fenstern und auf den Freiflächen des Grundstücks erforderlich.

Fenster in Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sollen einen Schalldämmwert von mindestens 32 dB(A) aufweisen (Schallschutzklasse II der VDI-Richtlinie 2719, besser Schallschutzklasse III). Es wird empfohlen, solche Räume so anzuordnen, daß Fenster und sonstige Öffnungen an der von der L 113 abgewandten Gebäudeseite liegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Zuschüsse zu Schallschutzeinrichtungen seitens der Straßenbauverwaltung der Landesstraße nicht zu erwarten sind. Bei Bauanträgen, die die direkte Nachbarschaft der Landesstraße betreffen, ist das Straßenbauamt Stade zu beteiligen.

Schienenverkehr

Rund 100 m südlich der Plangebietsgrenze verläuft die Regionalbahntrasse Cuxhaven - Hamburg. Daher hat die Gemeinde die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr in einem Schallschutzgutachten prüfen lassen (s. Anlage).

Dabei wurde ermittelt, daß die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, tagsüber im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten werden. Der Nachtwert wird lediglich auf einem Teil des südlichsten Baugrundstücks geringfügig überschritten. Diese geringfügige Überschreitung ist ohne praktische Bedeutung und vertretbar, da nachts eine ununterbrochene längere Ruhepause im Schienenverkehr besteht. Zudem wird durch die festgesetzte Pflanzzone für eine Trennung von der Bahnlinie gesorgt, auch wenn Bepflanzungen rechnerisch nicht zum Lärmschutz herangezogen werden dürfen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen gemäß § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes in einem Bauleitplanverfahren abgewogen werden.

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild müssen - auf der Grundlage einer Bestandserhebung, der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans und gemeindlicher Ziele und Grundsätze der Landschafts- und Ortsentwicklung - bewertet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffswirkungen sind vorzusehen.

Zustand des Plangebiets

Der Zustand des Plangebiets wurde im Herbst 1993 vom Büro für kommunale Entwicklungsplanung in Guderhandviertel bewertet. Die Bestandsaufnahme ist als Anlage beigefügt.

An Biotoptypen sind im Geltungsbereich in großen Teilen Acker, artenarmes Intensivgrünland und Haus- und Ziergärten anzutreffen. Eine kleine Baumschulfläche sowie eine strukturarme Kleingartenanlage runden das Bild ab. Außerhalb des Plangebiets im Südwesten entlang der Bahn hat sich ein kleiner Eichen-Mischwald angesiedelt. Die Senke südlich des Plangebiets ist für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Wegen des hohen Biotopwerts dieser Senke sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant und mit den Aufsichtsbehörden in der Abstimmung.

Ziele

Die gemeindlichen Ziele für eine landschaftsgerechte Entwicklung im Plangebiet und seiner Umgebung können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Im Nordwesten des Ortes soll ein geordneter Siedlungsbereich gestaltet werden, der nach Westen hin klar abgegrenzt ist.
- Der westliche Randbereich des Planungsgebietes soll naturnah ausgeformt werden.
- Vom Niederungsbereich an der Horsterbeck soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
- Blickverbindungen und Durchlüftungsschneisen zwischen Siedlungsbereichen und offener Wiesenlandschaft sind offen zuhalten.
- Natürliche Landschaftselemente sollen zu einem Netz verbunden werden.

Eingriffe

Durch den Bebauungsplan Nr. 20 werden Einwirkungen auf unterschiedliche Naturgüter vorbereitet.

Boden: Einwirkungen auf Bodenstrukturen werden durch Flächenversiegelungen und Bodenaustausch in Teilbereichen ausgelöst. Wesentliche Funktionen des Bodens, wie Filterung und Absorption gehen verloren. Bodenstrukturen werden verändert.

Wasser: Versiegelung von Flächen führt zu einer verminderten Versickerung von Regenwasser in den Boden.

Vegetation, Fauna: Die Vegetation ist wegen der intensiven Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen artenarm. Der Bereich der Hausgärten ist demgegen-

über etwas höher zu bewerten. Für Tierarten sind die Flächen südlich des Plangebiets (Eichen-Mischwald / Senke) von Bedeutung.

Klima / Luft: Das Gebiet hat eine eher geringere Bedeutung für den Luftaustausch zwischen besiedelten und unbesiedelten Gebieten.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist geprägt von weiträumiger landwirtschaftlicher Nutzung. Die Niederung an der Horsterbeck ist vom Plangebiet nicht erkennbar. Kleinräumig prägen die angrenzenden Waldstrukturen und die Senke mit Feuchtwiesenbrache das Bild. Für die Erlebbarkeit dieser Landschaft ist die Schaffung eines Ortsrandes von Bedeutung.

Der Zustand im Plangebiet, seine Bedeutung für den Planungsraum und die geplanten Nutzungen wurden gegenübergestellt, um abwägen zu können, ob und in wie weit Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege hervorgerufen werden und ob sie durch Kompensationsmaßnahmen und eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden können. Dabei wurden in einer Tabelle die Wertpunkte für den bestehenden und den geplanten Landschaftszustand ermittelt.

Bilanzierung

Der quantitative Ansatz der Bilanzierung ist als Diskussionsgrundlage zu werten. Die Bewertung des Zustandes im Plangebiet und die Gegenüberstellung mit geplanten Nutzungen und Flächen wurde auf der Grundlage des Rheinhessen-Pfalz-Modells vorgenommen, in Kenntnis der Tatsache, daß dieses Modell inzwischen von der zuständigen Behörde zurückgezogen wurde.

Bewertung von Flächen zur Bestimmung von Minderungs- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Naturschutzgesetz

Grundlage ist die Biotopwerttabelle der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Verfügung vom 15.03.1989). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,18 ha.

BISHERIGE NUTZUNG

Art	Größe m ²	Wertfaktor des Biotoptyps	Anzahl Wert- punkte
Acker	19.995	0,3	5.999
Intensives Grünland	4.335	0,4	1.736
Feldwege	2.940	0,2	588
Baumschulflächen	940	0,4	376
Bestehende Baugebiete, gesamt ca. 13.595 m ²			
davon versiegelt 30 %	4.079	0,0	0
davon Hausgärten 70 %	9.517	0,4	3.807
Gesamt			12.506

GEPLANTE NUTZUNG

Art	Größe m ²	Wertfaktor des Biotoptyps	Anzahl Wert- punkte
Verkehrsfläche mit Nebenflächen	4.320	0,1	432
Spielplatz	490	0,5	245
Flächen für Bepflanzungen, öffentlich	605	0,7	424
Mischgebiet mit 50 % versiegelbarer Fläche 9.490 m ²			
davon versiegelbar 50 %	4.745	0,0	0
davon Hausgärten 50 %	7.745	0,4	1.898
Eingeschränktes Mischgebiet mit 40 % versiegelbarer Fläche 2.500 m ²			
davon versiegelbar 40 %	1.000	0,0	0
davon Hausgärten 60 %	1.500	0,4	600
Allgemeines Wohngebiet mit 35 % versiegelbarer Fläche 10.070 m ²			
davon versiegelbar 35 %	3.525	0,0	0
davon Hausgärten 65 %	6.545	0,4	2.618
Allgemeines Wohngebiet mit 30 % versiegelbarer Fläche 14.330 m ²			
davon versiegelbar 30 %	4.299	0,0	0
davon private Fläche für Bepflanzungen	2.900	0,7	2.030
verbleiben für Hausgärten	7.131	0,4	2.852
Gesamt			11.099

Es verbleibt ein Fehlbetrag durch die Planung von 12.506 - 11.099 = 1.407 Wertpunkten.

Zur weiteren Verbesserung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung hat die Gemeinde eine rund 3 km südöstlich des Plangebiets gelegene Fläche erworben. Die Fläche hat eine Größe von 4719 qm und wird intensiv als Grünland genutzt. Die Gemeinde wird einen ca. 10 m breiten Streifen am westlichen Rand der Fläche angrenzend an einen vorhandenen Bachlauf mit standortheimischen Anpflanzungen und durch Anlegen eines Feuchtbereiches optimieren und die restliche Fläche in extensiv

genutztes Grünland überführen. Die Lage der Ausgleichsfläche ist im Anhang dargestellt.

Über die Umwidmung dieser Fläche wird vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplans ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Himmelpforten und dem Landkreis Stade geschlossen.

Bewertung der zusätzlichen Ausgleichsfläche zur Bestimmung von Minderungs- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Naturschutzgesetz

AUSGLEICHSFLÄCHE BISHERIGE NUTZUNG

Art	Größe m ²	Wertfaktor des Biotoptyps	Anzahl Wert- punkte
Intensives Grünland	4.720	0,4	1.888
Gesamt	4.720		1.888

AUSGLEICHSFLÄCHE GEPLANTE NUTZUNG

Art	Größe m ²	Wertfaktor des Biotoptyps	Anzahl Wert- punkte
Standortheimische Anpflanzungen und Feuchtbereich am Bach (Mittelwert zwischen Nr. 20 und 21 der Biotopwerttabelle)	650	0,75	487
Extensiv genutztes Grünland	4.070	0,70	2.849
Gesamt	4.720		3.330

Die Wertigkeit der Ausgleichsfläche erhöht sich durch die geplante Umwandlung um $3.330 - 1.888 = 1.442$ Punkte.

Der Fehlbetrag aus dem Baugebiet von 1.407 Wertpunkten wird somit ausgeglichen.

Zur weiteren Kompensation pflanzt die Gemeinde entlang des Weges, der das Plangebiet im Norden begrenzt (Flurstück 321), zusätzlich zu den festgesetzten Bäumen weitere 10 standortheimische großkronige Laubbäume. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird die Gemeinde eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Stade treffen.

Der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen darüber hinaus die textlichen Festsetzungen Nr. I.4, I.6, I.7, I.8, I.9, I.10 und I.11. Diese Festsetzungen sind in ihrer Wirkung nicht quantifizierbar.

Durch diese Gesamtmaßnahmen ist den Belangen von Natur und Landschaft Genüge getan.

Übersicht 1:
Biotopwerttabelle für die Bilanzierung der Eingriffsplanung

Biototyp	Wertfaktor	Biototyp	Wertfaktor
1. Versiegelte Flächen	0,0	13. Extensive Grünlandnutzung	0,7
2. Wassergebundene Decke, Pflasterflächen	0,1	14. Baumschulen, Obstplantagen	0,4
3. Begrünte Dachflächen, Rasengitterflächen, übererdete Tiefgarage	0,2	15. Streuobstwiesen	0,9
4. Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, Rebfläche mit Wildkräutern	0,3	16. Brachflächen / Sukzessionsflächen (soweit nicht Ziffer 24)	0,7
5. Extensive Ackerfläche, Rebfläche mit Wildkräutern	0,8	17. Naturnaher Wald mit Unterwuchs	0,9
6. Gartenflächen, private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	0,3	18. Laub-Mischwald, Laub-Nadel-Mischwald	0,8
7. Gartenflächen, private Grünflächen in Misch- und Wohngebieten (Hausgärten)	0,4	19. Nadelwald	0,5
8. Kleingartenanlagen	0,4	20. Feldgehölze / Hecken / stufige Waldränder	0,7
9. Öffentliche Grünfläche	0,5	21. Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	0,8
10. Öffentliche Grünfläche, Parkanlage mit altem Baumbestand, extensiver Pflege und Nutzung, Erholungswald	0,8	22. Unbelastete Gewässer mit Ufersaum	0,8
11. Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)	0,6	23. Fischereilich genutzte Teiche, Freizeitgewässer	0,4
12. Intensive Grünlandnutzung	0,4	24. Biototypen nach § 24 LPflG (z.B. Röhricht, Hochstaudenbereiche, Feuchtwiesen, Bruchwälder, Dünen, Trockenrasen, Ufersäume u.a.)	1,0

Quelle: Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz vom 15.03.1989 zum Vollzug des Landespflegegesetzes, Beitrag zum § 17 Landespflegegesetz - Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

Übersicht der Maßnahmen

Schutzgut	Vermeidung	Minderung	Kompensation
Boden		Minimierung von Flächenversiegelungen, sparsame Erschließungsanlagen	Flächen für Bepflanzungen mit standortheimischen Arten
Wasser		Versickern bzw. Auffangen von Oberflächenwasser	
Klima, Luft	Südorientierung der Gebäude, damit Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie und Senkung des Energieverbrauchs	Anpflanzungen in der Straßenverkehrsfläche zur Minderung der Aufwärmung	Bepflanzte Freiflächen und Anlage naturnaher Hausgärten.
Flora		Beschränkung der Flächenversiegelung	Bepflanzung mit standortheimischen Arten
Fauna	Berücksichtigung von Fluchtdistanzen wertgebender und gefährdeter Arten	Abschirmen der freien Landschaft durch dichte Bepflanzung des Siedlungsrandes	
Landschaftsbild	Randbepflanzung zwischen Siedlung und Freiraum	Beschränkung der Höhe der Gebäude durch Festlegung der maximalen Höhe der Erdgeschoßfußböden, Ausschluß von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 30 m, Ausschluß von glänzenden Oberflächen für Fassaden und Dachflächen, Mindestdachneigung	Vielfältige und unterschiedliche Bepflanzung am Rande und innerhalb des Plangebiets, damit Erhöhung der Vielfalt der Landschaft.

Vollzug der Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege

Die öffentlichen Verkehrsfläche und der Kinderspielplatz sowie diejenigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die sich in gemeindlichen Besitz befinden, werden von der Gemeinde so gestaltet und gepflegt werden, daß sie die genannten Funktionen zum Schutz der Natur und der Landschaftspflege erfüllen können.

Innerhalb der privaten Grundstücksflächen wird durch präzise Festsetzungen zu Art und Umfang der Bepflanzungen sichergestellt, daß sich Lebensräume entwickeln können, die den Landschaftsraum bereichern. Ein erheblicher Anteil der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern befindet sich auf privaten Grundstücken, so daß der Sicherstellung dieser Bepflanzung im Zuge des Bauantragsverfahrens eine große Bedeutung zukommt.

7. Flächen und Kostenangaben

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,18 ha.

Davon entfallen auf

Verkehrsflächen einschl. Begleitgrün	4.320 m ²
Kinderspielplatz	490 m ²
Öffentliche Grünflächen	605 m ²
Mischgebiet	9.490 m ²
Eingeschränktes Mischgebiet	2.500 m ²
Allgemeine Wohngebiete	24.400 m ²
davon Flächen für Bepflanzungen	2.900 m ²
Gesamt	41.805 m²

Im Plangebiet können mindestens 27 Einfamilienhäuser neu geschaffen werden, bei Errichtung von Einzelhäusern mit mehreren Wohnungen oder Doppelhäusern läßt sich die Zahl der Wohneinheiten noch erhöhen. Die Planung ergibt Grundstücksgrößen von ca. 660 m² (im Bereich östlich der neuen Erschließungsstraße) bis zu ca. 1.000 m² (Grundstücke einschl. Anpflanzflächen am Westrand des Gebiets).

Als zusätzliche Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde außerhalb des Plangebietes eine Fläche von 4.720 m² zur Verfügung gestellt.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung voraussichtlich folgende Kosten

Kostenart	Gesamtkosten	Gemeindeanteil
Kosten der Verkehrserschließung - Ausbau von Straßen mit Bepflanzung, Beleuchtung, einschließlich Grunderwerb	650.000.- DM	65.000.- DM
Kinderspielplatz einschl. Grunderwerb	20.000.- DM	20.000.- DM
Schmutzwasserentsorgung, Sammler einschl. Schächte und der Grundstücksanschlüsse	215.000.- DM	-
Kosten werden gemäß KAG gedeckt		
Oberflächenentwässerung	135.000.- DM	13.500.- DM
Verlegen der Sammler im Zuge der Verkehrsstraßen einschl. der Grundstücksanschlüsse		
Herrichtung der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes einschl. Grunderwerb	10.000.- DM	10.000.- DM
Gesamt		108.500.- DM

Die Kosten der Stromversorgung, der Gas- und Wasserversorgung werden durch Anschlußbeiträge gedeckt, so daß kein Gemeindeanteil verbleibt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Hydranten.

Der Gemeinde Himmelpforten entstehen somit voraussichtlich 108.500.- DM Kosten zur Verwirklichung dieses Bebauungsplans.

Himmelpforten, den *25.04.1995*

Burfi
Bürgermeister

Mar du hofen
Gemeindedirektor



Anlage:

- Übersicht über die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Himmelpforten
- Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
- Lageplan der Ausgleichsfläche
- Bestandsaufnahme des Landschaftsplaners
- Schallschutzgutachten

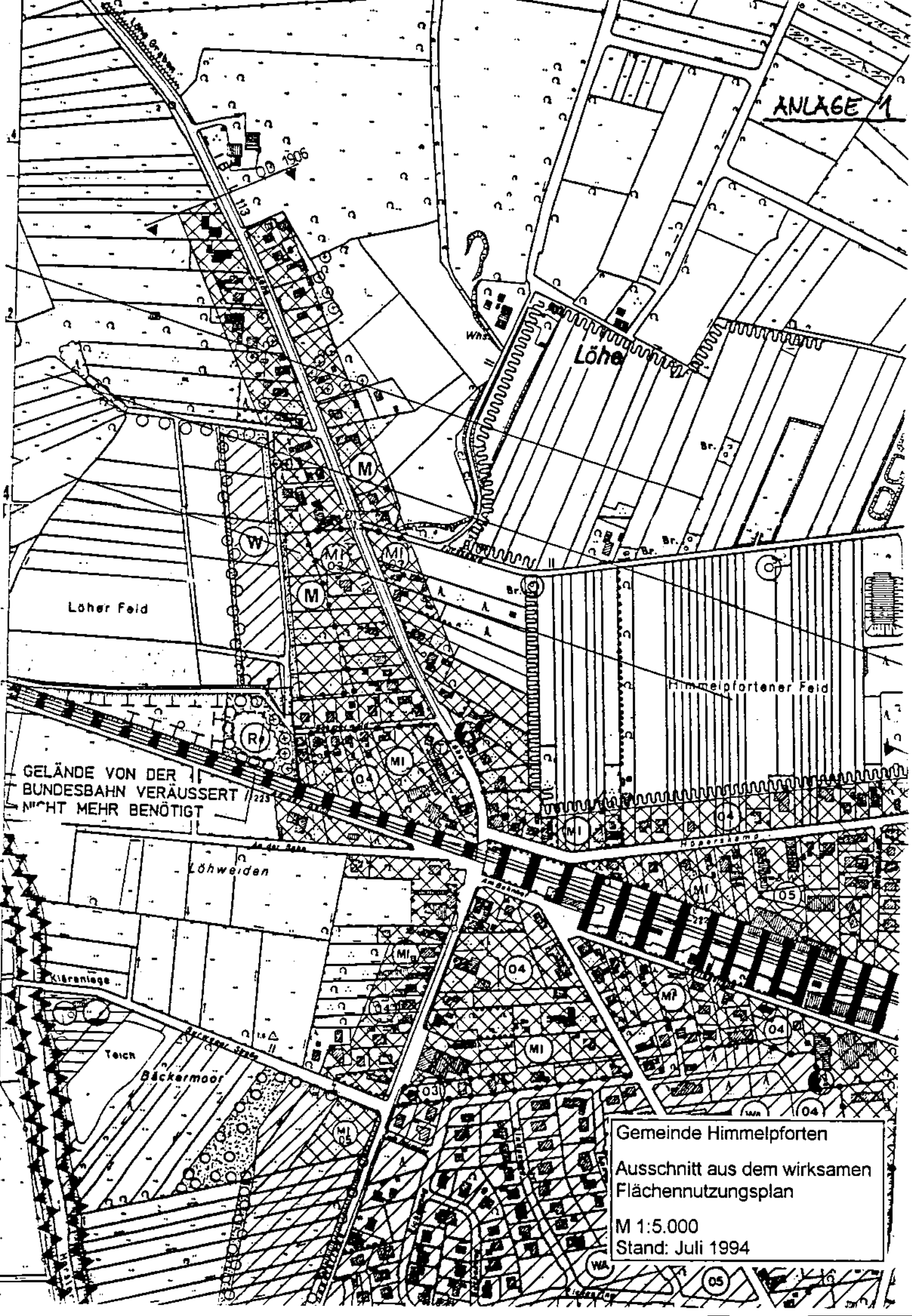
Bevölkerungsentwicklung											Information: Landkreis Stede und Gemeindeverwaltung
Gemeinde Himmelpforten											
Jahr 31.12	Einwohner	Zuzüge	Fert-züge	Wande-rungs-bilanz	Geburten	Sterbe-fälle	Wieg.-bilanz	Gesamt-bilanz	Wohnungen Anzahl	Zuwachs Wohn-einheiten/Jahr	Belegungs-ziffer
1976	3 173	350	163	+ 187	34	67	- 33	+ 154	1 105		2,9
1977	3 279	286	178	+ 108	47	49	- 2	+ 106	1 149	+ 44	2,9
1978	3 392	303	179	+ 124	42	53	- 11	+ 113	1 197	+ 48	2,8
1979	3 446	251	166	+ 85	41	72	- 31	+ 54	1 253	+ 56	2,8
1980	3 531	310	200	+ 110	34	59	- 25	+ 85	1 285	+ 32	2,7
1981	3 585	237	169	+ 68	48	62	- 14	+ 54	1 304	+ 19	2,7
1982	3 612	297	230	+ 67	39	79	- 40	+ 27	1 323	+ 19	2,7
1983	3 631	265	215	+ 50	34	65	- 31	+ 19	1 355	+ 32	2,7
1984	3 694	301	207	+ 94	34	65	- 31	+ 63	1 392	+ 37	2,7
1985	3 713	271	219	+ 52	43	76	- 33	+ 19	1 405	+ 13	2,6
1986	3 729	278	243	+ 35	47	66	- 19	+ 16	1 415	+ 10	2,6
1987 VZ	3 807										
1987	3 692	190	195	- 5	46	78	- 32	- 37	1 359	*)	
1988	3 785	243	210	+ 33	35	56	- 21	+ 12	1 369	+ 10	2,76
1989	3 822	259	201	+ 58	53	74	- 21	+ 37	1 387	+ 18	2,75
1990	3 834	234	212	+ 22	48	58	- 10	+ 12	1 407	+ 20	2,72
1991	3 940	328	213	+116	48	57	- 9	+ 107	1 447	+ 40	2,72
1992	4 095	376	201	+175	34	54	- 20	+ 155	1 495	+ 48	2,73
1993	4 198	355	237	+118	40	55	- 15	+ 103	1 582	+ 87	2,65
1994											
1995											
1996											
1997											
1998											
1999											
2000											
2001											
2002											
2003											
2004											
2005											

*) = geänderter Ansatz der Wohnungszählung nach Volkszählung (VZ)

Bevölkerungsentwicklung											Information: Landkreis Stede und Gemeindeverwaltung
Samtgemeinde Himmelpforten											
Jahr 31.12	Einwohner	Zuzüge	Fert-züge	Wande-rungs-bilanz	Geburten	Sterbe-fälle	Wieg.-bilanz	Gesamt-bilanz	Wohnungen Anzahl	Zuwachs Wohn-einheiten/Jahr	Belegungs-ziffer
1976	7 000	597	364	+233	74	101	- 27	+ 206	2 318		3,0
1977	7 149	524	371	+153	95	99	- 4	+ 149	2 404	+ 86	3,0
1978	7 320	502	330	+172	92	93	- 1	+ 171	2 475	+ 71	3,0
1979	7 426	467	353	+114	92	100	- 8	+ 106	2 569	+ 94	2,9
1980	7 580	577	402	+175	85	106	- 21	+ 154	2 615	+ 46	2,9
1981	7 599	460	416	+ 44	87	112	- 25	+ 19	2 644	+ 29	2,9
1982	7 653	519	452	+ 67	103	116	- 13	+ 54	2 677	+ 33	2,9
1983	7 684	506	449	+ 57	86	112	- 26	+ 31	2 733	+ 56	2,8
1984	7 751	502	425	+ 77	87	97	- 10	+ 61	2783	+ 50	2,8
1985	7 755	481	443	+ 38	86	120	- 34	+ 4	2 802	+ 19	2,8
1986	7 809	518	463	+ 55	104	105	- 1	+ 54	2 821	+ 19	2,8
1987 VZ	7 796										
1987	7 740	384	427	- 43	88	114	- 26	- 69	2 714*)		2,85
1988	7 755	512	479	+ 33	77	102	- 25	- 8	2 735	+ 21	2,83
1989	7 788	440	413	+ 27	112	106	+ 6	+ 33	2 772	+ 37	2,81
1990	7 810	459	420	+ 39	87	104	- 17	+ 22	2 807	+ 35	2,78
1991	7 971	589	431	+158	95	92	+ 3	+161	2 884	+ 77	2,76
1992	8 230	668	412	+256	101	98	+ 3	+259	2 954	+ 70	2,78
1993	8 388	644	487	+157	88	87	+ 1	+158	3 080	+ 126	2,72
1994											
1995											
1996											
1997											
1998											
1999											
2000											
2001											
2002											
2003											
2004											
2005											

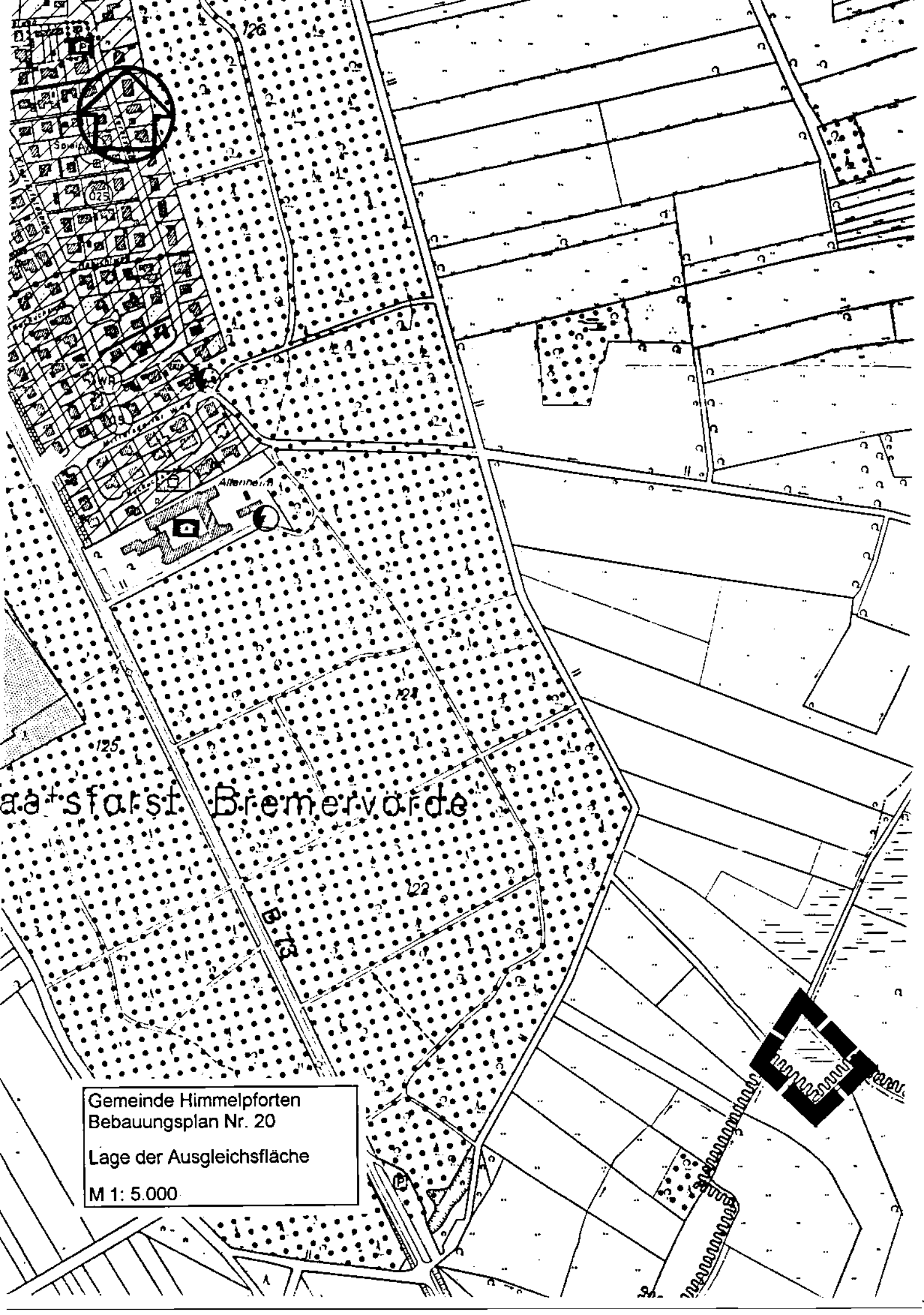
*) = geänderter Ansatz der Wohnungszählung nach Volkszählung (VZ)

ANLAGE 1



GELÄNDE VON DER BUNDESBAHN VERÄUSSERT NICHT MEHR BENÖTIGT

Gemeinde Himmelpforten
Ausschnitt aus dem wirksamen
Flächennutzungsplan
M 1:5.000
Stand: Juli 1994



aa+st. Bremervörde

Gemeinde Himmelpforten
Bebauungsplan Nr. 20
Lage der Ausgleichsfläche
M 1: 5.000



Gemeinde Himmelforten

Bebauungsplan Nr. 20 "Löher Feld"
Hier: Bestandsaufnahme und Ausblick

1. Bestandsaufnahme

- 1.1 Erhebung der Pflanzenwelt
 - 1.2 Übersicht der erfaßten Biotoptypen
 - 1.3 Tierwelt
 - 1.4 Landschaftsbild
 - 1.5 Ausblick
- Anhang: Artenliste

Im Auftrage der Gemeinde Himmelforten erstellt von:

BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG
Theis Sumfleth
Garten- und Landschaftsarchitekt
Bergfried 16a
21720 Guderhandviertel

Tel./Fax (04142) 3551 / 1434

Bearbeitung: U. Jakisch, Dipl. Ing. Landschaftsplanung

Guderhandviertel, 18.03.1994

1. Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 "Löher Feld" erweitert die Bebauung der Gemeinde Himmelforten.

Der Geltungsbereich erfaßt unterschiedliche Nutzungs- bzw. Biotoptypen:
- klein parzellierte landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Kleingärten mit Tierhaltung,
- weg begleitende Gehölze,
- Wohnen, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Gebäude mit Hausgärten bzw. Zierpflanzungen.

Die angrenzenden Nutzungen sind Wohnen (Hausgärten), landwirtschaftliche Nutzfläche Feuchtwiese mit wasserführenden Grabenstrukturen im Brachestadium, Laubwald auf feuchtem Standort und Eisenbahnanlage auf Damm.

1.1 Erhebung der Pflanzenwelt

Eine vegetationskundliche Bestandsaufnahme erfolgte Mitte Oktober 1993. Eine Artenliste befindet sich im Anhang.

1.1.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche, Kleingarten

Die landwirtschaftliche Nutzfläche stellt sich als weitgehend nivellierte intensiv genutzte Ackerfläche und eine intensiv genutzte Grünlandfläche (wahrscheinlich Mähweide) dar.

Eine extensiv genutzte Baumschulparzelle befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich. Hier sind Arten zu finden, die der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen bzw. Tendenzen zur Ruderalflur aufzeigen: Hirtentäschelkraut, Knäuelgras, Deutsches Weidelgras, Vogelmiere, Gem. Bei-fuß, Rainfarn. Im nördlichen und westlichen Randbereich der Parzelle befinden sich heimische und/oder standortgerechte Gehölze wie Stiel-Eiche, Rot-Erle, Holunder, Apfel-Kultursorte aber auch Ziergehölze wie Kiefer und andere Koniferen.

Der Kleingarten im Geltungsbereich stellt sich als Obstwiese auf Weidegrünland (Ziegen, Schafe) dar. Am Rande nach Norden und Süden wurden in den letzten Jahren zahlreiche heimische und/oder standortgerechte Gehölze gepflanzt wie Erle, Ahorn, Weiden, Pappel, Birke.

3.1.2 Feuchtwiese mit angrenzendem Böhmerwald

Unmittelbar westlich der Haus-Nummern 13 und 15 der Straße Böhmerwald beginnt der Abgrabungsbereich der im Zuge der Dammerstellung für die Eisenbahnanlage entstanden ist. Hier konnte sich im Laufe der Jahre eine feuchte bzw. nasse Senke ausbilden, die offensichtlich landwirtschaftlich genutzt wurde und seit dem Ankauf durch die Gemeinde brach liegt (außerhalb Geltungsbereich B-Plan Nr. 20).

Unmittelbar westlich an die genannten Häuser schließt ein kleiner Erlenbruch an. Dessen Flurstücksgrenze im Westen durch einen wasserführenden Graben begrenzt wird. In den Randbereichen ist auch Schilf anzutreffen.

Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 20 wird durch zwei weitere Gräben charakterisiert, die offensichtlich keinen Anschluß an die Vorflut haben und somit als Stillgewässer anzusprechen sind. Die Gräben konnten Mitte Oktober nicht mehr kartiert werden. Das Wasser war zum Zeitpunkt der Begehung sehr klar. In der Fläche wurden Arten der kalkarmen Feuchtwiesen gefunden, wie Wolliges Honiggras, Rasen-Schmiele, Sumpf-Schafgarbe. In den trockenem Bereich nach Westen hin konnte u. a. die Große Brennessel Fuß fassen. Zur Bewertung der Fläche im Rahmen der Eingriffsregelung zur Erstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens ist die Untersuchung der Gräben auf Laich zu empfehlen.

Der Böhmerwald stellt sich als naturnahe Laubwaldparzelle außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 20 dar, die durch Rot-Erle, Stieleichen und Gem. Schneeball charakterisiert wird.

Entlang des Weges der die Feuchtwiese und den Böhmerwald (Eichen - Mischwald) erschließt, wurde ein Feldgehölz angelegt bzw. konnte sich ansiedeln: Weißdorn, Robinie, Brombeere, Stiel-Eiche, Grau-Erle.

1.2 Übersicht der erfaßten Biotoptypen

Als landeseinheitliche Grundlage für Biotopkartierungen liegt der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand 1992) vor, der als Grundlage für die folgende Übersicht der erfaßten Biotoptypen herangezogen wird.

Die genannten Arten sind während der Bestandsaufnahme erfaßt worden.

Biotoptypen innerhalb Geltungsbereich

- Erlenbruch
Arten: *Alnus glutinosa*, *Phragmites australis*
- Artenarmes Intensivgrünland
- Acker
- Baumschule mit ausdauernder Ruderalflur
Anzuchtfläche von Laub- und Nadelgehölzen mit Abpflanzung
(*Malus*-Kultursorte, Koniferen, *Quercus robur*, *Alnus glutinosa*, *Sambucus nigra*)
- Strukturarme Kleingartenanlage (Junge Obstbäume auf Weidengrünland) mit Abpflanzung (junge standortgerechte Laubbäume)
- Feldwege
- Hausgärten/Ziergärten

Biotoptypen innerhalb angrenzender Senke

- Eichen-Mischwald im Übergangsbereich zum Erlenwald
Arten: *Alnus glutinosa*, *Quercus robur*, *Betula pendula*
- Feldgehölz mit standortfremden und standortheimischen Baumarten:
Robinia pseudoacacia, *Quercus robur*, *Alnus incana*, *Crataegus monogyna*
- Graben/Kleingewässer/Tümpel
- Feuchtwiese (Grünlandbrache)

1.3 Tierwelt

Fast alle einheimischen Amphibienarten sind wasserabhängig. Dabei bevorzugt die Mehrzahl der Arten Kleingewässer. Die erfaßten Kleingewässer der Grünlandbrache außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 20 in der durch Bodenabbau für den Bahndamm entstandenen Senke sind möglicherweise Lebensraum für Amphibienarten.

Im europäischen Stillgewässern sind wirbellose Tiere (ohne Einzeller) mit über 1.300 Tierarten vertreten, d.h. in den Kleingewässern sind bestimmte Typen zu erwarten.

Feuchtwiesen beherbergen an diese Biotopbedingungen hochangepasste Tiergesellschaften, darunter auch gefährdete Tierarten wie z. B. Libellenarten.

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Parzelle mit Intensivgrünland wurde im Bodenaufbau in den letzten Jahren wenig gestört, so daß im Untersuchungsgebiet Bodentiere wie Regenwürmer, Milben und Springschwänze zu erwarten sind.

Der innerhalb des Geltungsbereiches erfaßte kleinflächige Erlenbruch ist möglicherweise artenreich. Entscheidend ist das Wasserregime, insbesondere längere Überflutungen, Stauansätze usw.. Allein von bestimmten Baumarten sind Arten abhängig. Von der Erle ist der Erlenblattkäfer, der Erlenblattfloh, der Erlenrüssler oder eine bestimmte Schimmelkäferart abhängig. Bruchwaldstandorte können auch Vertreter aus bestimmten Laufkäfergattungen Lebensraum bieten.

Der Eichenmischwald im Übergangsbereich zum Erlenwald außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 20 ist für Wirbeltiere interessant. Hier sind diverse Vogelarten zu erwarten. Die Eiche bietet allein 300 spezialisierten Wirbellosen-Arten Lebensraum. Die Ränder der Waldparzelle werden potentiell von waldrandspezifischen Arten bewohnt bzw. aufgesucht. Hier sind sog. "Heckenvögel" zu erwarten wie auch Säuger (z. B. Igel) oder auch etliche Arten der Tagfalter. Die genannten Faunengruppen der Waldränder sind auch in dem Feldgehölz und sonstigen Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet zu vermuten. Wälder/Gebüsche stellen grundsätzlich ein Sommerbiotop für Erdkröten dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches bieten die ausdauernde Ruderalvegetation der Baumschulfläche, vegetationsbestandene Feldwege und Wegränder mit Wildkräutern Nahrung für eine Reihe darauf spezialisierter Insektenarten.

1.4 Landschaftsbild

Zum einen prägt weiträumige intensive landwirtschaftliche Nutzung am Siedlungsrand das Landschaftsbild, wobei die Niederung der Horsterbeck nicht erkennbar ist. Das geplante Baugebiet "Löher Feld" liegt auf ca. 4 m NN und die Niederung der Horsterbeck auf unter 0,0 m NN. Zum anderen prägt die Senke mit der Feuchtwiesenbrache und den angrenzenden Waldstrukturen kleinräumig das Landschaftsbild.

Von der Straße Löhe aus sind Einzelhausbebauung mit einzelnen Baulücken prägend für das Ortsbild. Diese Baulücken als sog. Fenster in die freie Landschaft ermöglichen einen Blick in die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Gewerbe ist ebenfalls an der Straße Löhe ansässig (KFZ-Betrieb). Hier sind versiegelte Flächen bestimmend.

1.5 Ausblick

Die südlich des geplanten Baugebietes "Löher Feld" für ein Regenrückhaltebecken vorgesehene Senke erscheint nach der Bestandserfassung Mitte Oktober 1993 als wertvoller und erhaltenswerter Bereich für Tier- und Pflanzenwelt. Diese Entwicklung war möglich, da die Gemeinde Himmelporten diese Fläche bereits vor Jahren angekauft hat und eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ausblieb. In der Abwägung zur Eingriffsregelung des Regenrückhaltebeckens sollte grundsätzlich geprüft werden, ob für das Regenrückhaltebecken als Standort eine Fläche im Westen zu bevorzugen ist.

Die besagte Senke könnte dann als Ausgleichsfläche für andere Eingriffe zur Verfügung stehen. Es ist zu bezweifeln, ob hier eine Wertsteigerung bzw. Erhalt des derzeitigen Wertes im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich ist. Für die Eingriffsregelung ist der Zustand bei Ankauf zugrunde zu legen. Die Senke konnte aufgrund des hohen Grundwasserstandes wahrscheinlich nie intensiv genutzt werden.

Anhang

Artenliste

Die Bestandsaufnahme erfolgte Mitte Oktober 1993. Die Nomenklatur richtet sich nach Rothmaler, W. (1982): Excursionsflora, Kritischer Band.

Gehölze

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum

<i>Malus domestica</i>	Kultur - Apfel
<i>Pinus spec.</i>	Kiefer
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Virburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

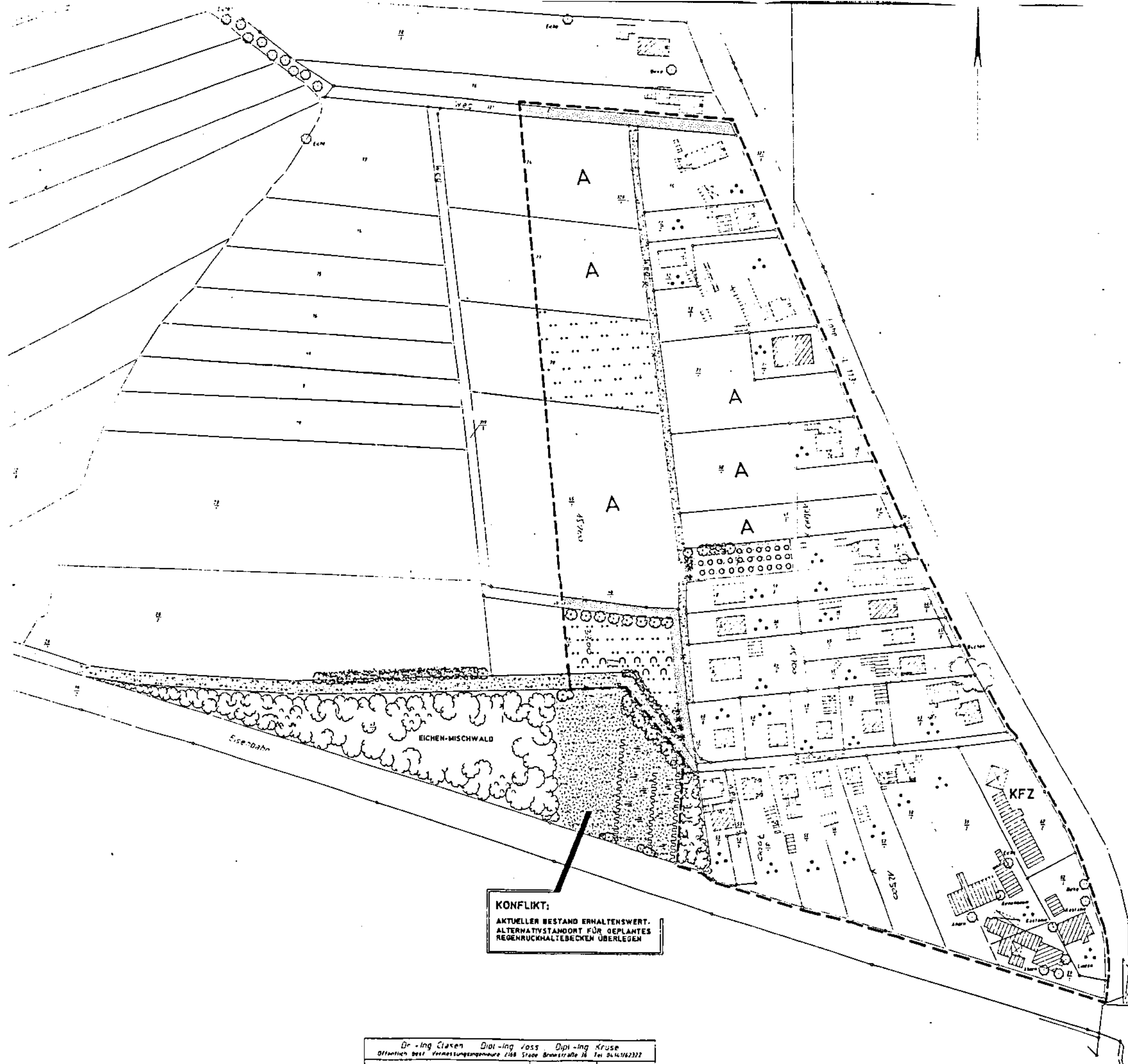
Krautige Pflanzen und Gräser

<i>Achillea millefolium</i>	Gem. Schafgarbe
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gem. Beifuß
<i>Calamagrostis spec.</i>	Reitgras
<i>Capsella bursa-pastores</i>	Gem. Hirtentäschel
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäulgras
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Galium palustre</i>	Sumpf-Labkraut
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gem. Rispengras
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß
<i>Sonchus spec.</i>	Gänse Distel
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
<i>Stellaria spec.</i>	Miere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Für die Gemeinde HIMMELPORTEN erstellt:
BUERO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

21720 GUDERHANDVIERTEL

04142-3551

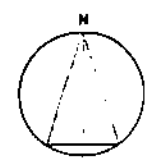


KONFLIKT:
 AKTUELLER BESTAND ERHALTENSWERT.
 ALTERNATIVSTANDORT FÜR GEPLANTES
 REGENRÜCKHALTEBECKEN ÜBERLEGEN

BESTAND

Die in dem Kartierschlüssel in Niedersachsen (1992) erfassten Biotoptypen sind mit den dort vorgeschlagenen Kürzeln versehen.

- GELTUNGSBEREICH
- A ACKER (A)
- ... INTENSIVES GRÜNLAND (GI)
- o o o o BAUMSCHULE MIT RUDERALFLUR (EB/UR)
- FELDWEG MIT GRAS/KRAUTFLUR (OVW)
- ~ GRÜNLANDBRACHE MIT GRÄBEN (GN/FG)
- BIOTOPKARTIERUNG ERFORDERLICH
- o o o KLEINGARTEN: OBSTBÄUME AUF WEIDEGRÜNLAND (PKA)
- FELDWEG VERFESTIGT (OVW)
- ~ NATURNAHER BAUMBESTAND (W)
- BIOTOPKARTIERUNG SINNVOLL
- o o o EINZELBÄUME (HB)
- ~ STRAUCHHECKEN (HSS)
- ~ KONIFEREN
- o o NEUZEITLICHE ZIERGÄRTEN (PHZ)
- STRASSE VOLL VERSIEGELT (OVsv)
- KFZ KRAFTFAHRZEUGHÄNDLER (OGG)
- GRUNDSTÜCK STARK VERSIEGELT



GEMEINDE HIMMELPFORTEN
 LANDKREIS STADE

Inhalt:
 B - Plan Nr. 20 "Loher Feld"
 BESTAND Verkleinerung: ca 1:2000

Zeichnen:	Maßstab:	Blatt-Nr.:	Datum:
B. PIASECKY	1:2000	1	15.03. 1994

THEIS SUMFLETH- DIPL.ING.FÜR LANDESPFLEGE
 GARTEN UND LANDSCHAFTS-
 ARCHITEKT BOLA

BERGFRIED 16 A
 21720 GUDERHANDVIERTEL
 TEL.: 04142/3551
 FAX: 04142/1434

Dr.-Ing. Clausen Dipl.-Ing. Voss Dipl.-Ing. Kruse Öffentlich best. Vermessungsingenieure 2168 Stade Brunstraße 26 Tel. 0414/762322			
Planunterlage für B-Plan Gemarkung Himmelporten Flur 5	Auftragsnummer 93 9021 0 -	Multifot 1	
	gezeichnet 27.05.93	Synopsis 27.05.93	
	gezeichnet 14.06.93	Schwarz 14.06.93	



Schallschutzgutachten
zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Himmelpforten

Gutachten GA 9406403 vom 30. Juni 1994

Auftraggeber:
Gemeinde Himmelpforten
durch
Planungsbüro Dipl.-Ing. Grutzpalk
Feldstiegenkamp 37
48159 Münster

1. Allgemeines

Für die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Himmelpforten ist zu untersuchen, mit welchen Lärmimmissionen von dem Schienenverkehrslärm der Bahnlinie Stade Cuxhaven im Plangebiet zu rechnen ist. Für den Fall der Überschreitung der Orientierungswerte des allgemeinen Wohngebietes WA innerhalb des Plangebietes sind planerisch verwertbare Vorschläge aufzuzeigen, mit denen die Planung des Gebietes möglich ist.

2. Arbeits- und Bewertungsgrundlagen

Das Planungsbüro Dipl.-Ing. Grutzpalk hat für die Untersuchung einen Ausschnitt aus dem z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan und einen Plan mit dem derzeitigen Stand der Entwurfsplanung zur Verfügung gestellt. Im Gutachten werden Ausschnitte dieser Entwurfsplanung für die Darstellung der abgestuften Pegelausbreitung als Anlagen beigelegt.

Die Verkehrsmengen auf der Bahnlinie hatte die Bundesbahndirektion Hamburg - Regionalabteilung Hamburg-Harburg - mit Schreiben vom 16.06.1992 - Ra 2021 Ba - bekanntgegeben. Aus dem vorliegenden Anlaß habe ich telefonisch bei der o. g. Dienststelle angefragt, ob diese Daten übernommen werden können. Nach dem mir von dort bekanntgegebenen Fahrplan liegen Änderungen nicht vor. Die mit dem Schreiben bekanntgegebenen Mengen werden unverändert den Lärmprognosen in diesem Gutachten zugrunde gelegt. Die für den B.-plan Nr. 9 der Gemeinde Hammah vorliegende Zusammenstellung der DB ist dem Gutachten als Anl. 1 beigelegt.

Die Lärmprognosen werden erstellt auf den Berechnungsgrundlagen, die mit der "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03" 1990 veröffentlicht worden waren. Maßstab für die Beurteilung der Lärmimmission bzw. für die abgestuften Prognosewerte der Schallausbreitung sind die Orientierungs-

werte aus dem Anhang der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung WA.

3. Örtlichkeit

Das Plangebiet ist mir von einer Ortsbesichtigung aus anderem Anlaß bekannt. Für den vorliegenden Bedarf habe ich auf eine erneute Besichtigung verzichtet. Das Plangebiet kann für die Ausbreitungsrechnung als ebene Fläche, ohne Steigung der Bahnlinie und mit gleichem Niveau von Schienen und Gebietsebene betrachtet werden.

In den Lärmprognosen wird die vorhandene Bebauung an der Straße Böhmerwald pauschal für den östlichen Streckenabschnitt mit einem Bebauungsdämpfungsmaß von 10 dB(A) berücksichtigt. Für die anderen Flächen ist freie Schallausbreitung gerechnet.

Besondere Hindernisse oder die Ausbreitung beeinflussende Faktoren liegen daneben nicht vor.

Maßstab für die Beurteilung ist die in der Entwurfsplanung vorgegebene Nutzung WA mit den standardmäßigen Orientierungswerten von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die Aufpunkthöhe ist in den Ausbreitungsrechnungen mit $H = 2$ m berücksichtigt.

4. Lärmprognosen, Ergebnisse der Untersuchungen

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen sind in Anlage 2 für die Tageszeit und in Anlage 3 für die Nachtzeit dargestellt. In diesen Darstellungen sind Linien gleicher Beurteilungspegel eingezeichnet. Maßgebend sind jeweils die Pegellinien, die den Orientierungswerten des WA entsprechen.

Für die Tageszeit (Anlage 2) verläuft die Grenzlinie für WA mit $L_r = 55$ dB(A) bereits südlich vom Plangebiet. Besondere und mit der Planung zu verbindende Maßnahmen sind für die Tageszeit nicht erforderlich.

In der Nachtzeit ist die entsprechende Grenzlinie $L_r = 45$ dB(A) ausschlaggebend. Diese Grenzlinie verläuft innerhalb des Plangebietes und zwar im südlichen Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Höhe der Überschreitung ist unter schalltechnischen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, diese kann mit dem Gehör nicht wahrgenommen werden. Eine Planung mit dem Ziel, Maßnahmen zur Einhaltung des Orientierungswertes nachts zu realisieren, würde dann auf eine Pegelabsenkung von maximal 1 dB(A) hinauslaufen. Eine derartige Maßnahme wäre bedeutungslos. Insofern steht einer Planung in der vorliegenden Form unter schalltechnischen Gesichtspunkten nichts entgegen.

Unabhängig von der vorausgegangenen Beurteilung ist aufzuzeigen, daß die Planung an der Grenzlinie von nachts 45 dB(A) ein abgewinkeltes Bauwerk in Richtung zur Schallquelle bevorzugt zuläßt. In einem solchen 90-Grad-Winkel entstehen Reflexionen, die sich zusätzlich störend auswirken, auch wenn der Beurteilungspegel für diesen Ort mit <45 dB(A) ausgewiesen ist. Eine Planung unter Vermeidung des 90-Grad-Winkels an der südlichen Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche ist vorteilhafter, wenngleich damit ein abgewinkeltes Bauwerk innerhalb der für das Errichten von Bauwerken vorgegebenen Fläche nicht endgültig verhindert werden kann.

5. Bewertung der Ergebnisse

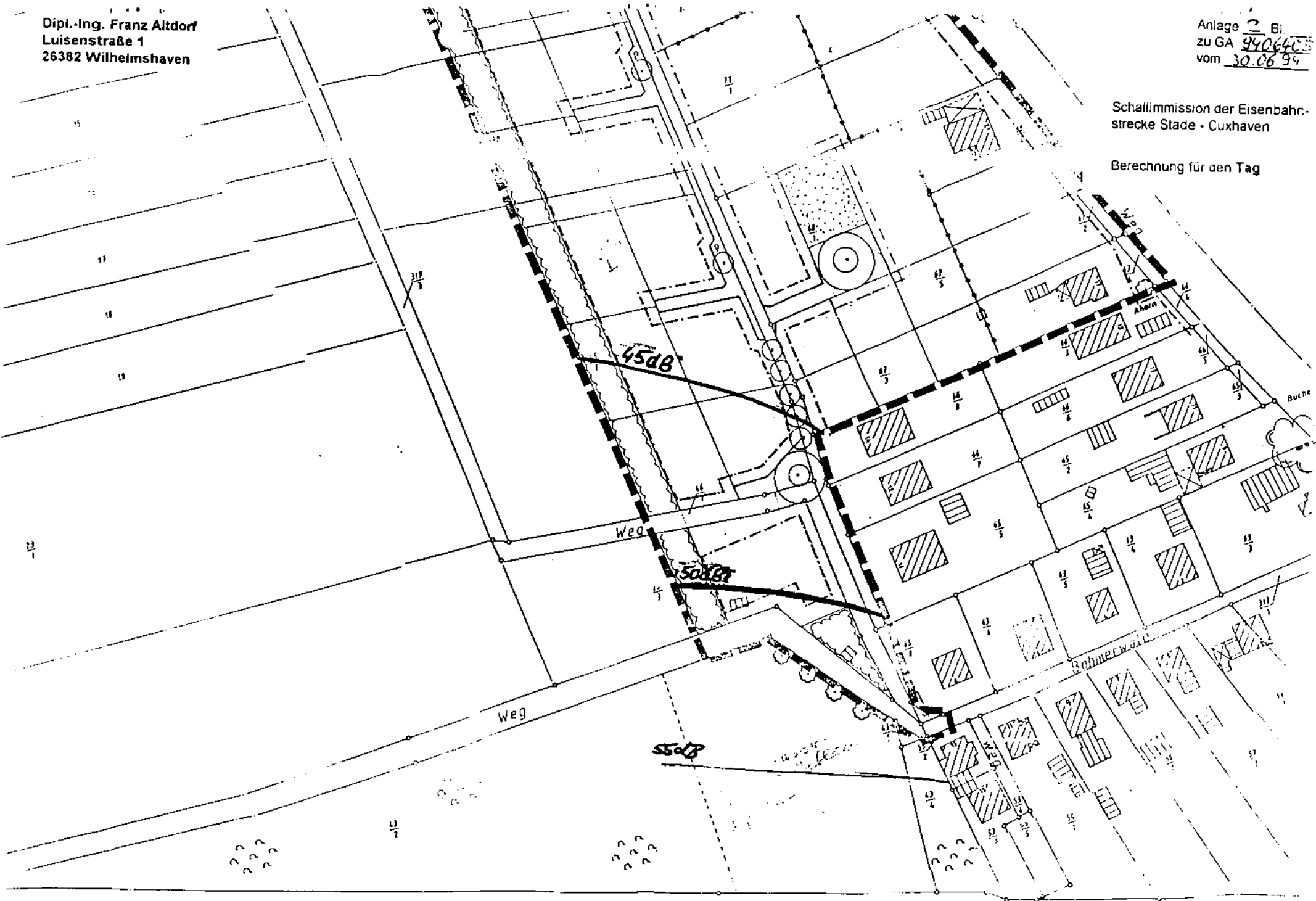
Für die weitere Bewertung der im Plangebiet entstehenden Lärmsituation ist die Verteilung der Beurteilungen über die Tages- und Nachtzeit insgesamt zu betrachten. Die Lärmeinwirkung während der Tageszeit liegt in dem gesamten Plangebiet deutlich

Dipl.-Ing. Franz Altdorf
Luisenstraße 1
26382 Wilhelmshaven

Anlage 2 Bi
zu GA 9406405
vom 30.06.94

Schallimmission der Eisenbahn-
strecke Stade - Cuxhaven

Berechnung für den Tag



Eisenbahn

Dipl.-Ing. Franz Altdorf
Luisenstraße 1
26382 Wilhelmshaven

Anlage 3-5
zu GA 9406403
vom 30.06.99

Schallimmission der Eisenbahn-
strecke Stade - Cuxhaven

Berechnung für die Nacht

